



Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform

77. Sitzung (öffentlich)

10. Juni 2009

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Vorsitz: Edgar Moron (SPD)

Protokoll: Michael Roeßgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung **7**

1 Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer **8**

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/8884

- Abschließende Beratung zur Abgabe eines Votums gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Nach kurzer abschließender Beratung stimmt der Ausschuss dem Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP mit den Stimmen der Koalition gegen die Stimmen von SPD und GRÜNEN zu.

2 Stand der Umsetzung des Konjunkturpakets II in Nordrhein-Westfalen 10

Vorlage 14/2642

– Bericht des Innenministeriums

– Diskussion

10

3 Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes 12Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/8835

Ausschussprotokoll 14/881

– Abschlussberatung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Nach eingehender Beratung wird zunächst der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP – siehe Drucksache 14/9401 – mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen der SPD bei Enthaltung der GRÜNEN angenommen.

Der so geänderte Gesetzentwurf wird anschließend mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen der SPD bei Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen angenommen und dem Plenum zur Annahme empfohlen.

4 Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden 24

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/8883

Ausschussprotokoll 14/879
Stellungnahmen 14/2593 und 14/2594

- Abschlussberatung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss lehnt nach Darstellung der Positionen der Fraktionen zunächst den Änderungsantrag der Fraktion der SPD mit den Stimmen von CDU, FDP und GRÜNEN die Stimmen der SPD ab.

Der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP wird sodann mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Opposition angenommen.

Mit den zuvor beschlossenen Änderungen wird schließlich der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen von SPD und GRÜNEN angenommen.

5 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen 29

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/8554

Stellungnahme 14/2522
Zuschrift 14/1754

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung ohne weitere Aussprache einstimmig an.

Darüber hinaus betrachtet es der Ausschuss bezüglich einer an ihn weitergeleiteten Petition durch den Petitionsausschuss – Vorlage 14/2638 – als nicht erforderlich, gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen einzuleiten. Eine entsprechende Information ergeht an den Petitionsausschuss.

6 Gesetz zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen überarbeiten – wirksamen Schutz vor Passivrauchen im öffentlichen Raum umsetzen! **30**

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/8707

In Verbindung mit:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/8806

Auf Vorschlag der antragstellenden Fraktion Bündnis 90/Die Grünen kommt der Ausschuss ohne weitere inhaltliche Aussprache überein, auf ein Votum an den federführenden Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu verzichten.

7 Eltern nicht im Regen stehen lassen – Kommunen beim Ausbau von U3-Plätzen besser unterstützen **31**

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/8084

Der Ausschuss lehnt den Antrag mit dem Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen ab.

8 Demokratie jetzt – bürgerfreundliche Bürgerentscheide durch Abschaffung eines Abstimmungsquorums **32**

Antrag
des Abgeordneten Rüdiger Sagel (fraktionslos)
Drucksache 14/8624

Der Antrag wird mit den Stimmen aller Fraktionen abgelehnt.

9 Die Landesregierung muss handeln, damit den Kommunen in NRW nicht eine bittere Zeit bevorsteht – Die Konjunktur darf nicht durch eine prozyklische Politik zusätzlich abgewürgt werden **33**

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/9063

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt nach kurzer Aussprache zu diesem Thema eine Anhörung, die kurz nach der Sommerpause stattfinden soll.

Nach Abhandlung der Tagesordnung **36**

Der Ausschuss kommt überein, ein Gespräch mit den Landschaftsverbänden in der Sitzung am 19. August zu führen.

Nächste Sitzungen: 19. August 2009 und 9. September 2009 **36**

* * *

4 Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/8883

Ausschussprotokoll 14/879
Stellungnahmen 14/2593 und 14/2594

– Abschlussberatung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Vorsitzender Edgar Moron schickt voraus, auch die heute von der LAGA überreichte – siehe *Vor Eintritt in die Tagesordnung* – Stellungnahme¹ werde noch schriftlich verteilt. Der mitberatend beteiligte Ausschuss für Generationen, Familie und Integration habe in seiner Sitzung am 28. Mai 2009 einstimmig auf die Abgabe eines Votums verzichtet.

Es lägen darüber hinaus Änderungsanträge der SPD-Fraktion² und der Fraktionen von CDU und FDP³ vor.

Rainer Lux (CDU) begründet die Ablehnung seiner Fraktion, dass die LAGA heute im Ausschuss zu dem Thema nicht mündlich vortragen solle, damit, dass man keinen Präzedenzfall schaffen wolle, zumal es häufig Anfragen von Organisationen oder Personen gebe, die in Anhörungen und weiteren Gesprächen bereits ihre Stellungnahme abgegeben hätten, im Rahmen einer Ausschusssitzung erneut sprechen zu dürfen. Das habe nichts damit zu tun, dass den Organisationen oder Personen kein gebührender Respekt entgegengebracht werde, sondern es gehe um grundsätzliche Erwägungen zum Ablauf der Beratungen in den Ausschüssen.

Aufgrund der Anhörung hätten die Koalitionsfraktionen den Gesetzentwurf noch einmal wesentlich geändert und zudem redaktionelle Änderungen herbeigeführt. Es gehe darum, dass man das Modell des Integrationsrates gemäß der Anregung der kommunalen Spitzenverbände als Regelinstrument vorsehe, wobei der Rat durch einen Mehrheitsbeschluss jederzeit die Möglichkeit habe, den Integrationsausschuss zu wählen. Damit wolle man verhindern, dass es, wenn es in einem Rat womöglich zu einer Pattsituation komme, keine Mehrheit für das eine oder andere Gremium gebe. So sei zumindest der Integrationsrat als Regeleinrichtung sichergestellt.

Die weiteren Änderungen seien mehr oder weniger redaktioneller Art. Dabei weise er insbesondere darauf hin, dass es unter § 27 Absatz 4 a „§ 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3“ heißen müsse.

Im Übrigen sei über den Inhalt des Gesetzentwurfes bereits ausführlich diskutiert worden.

¹ Siehe Stellungnahme 14/2644

² Siehe Anlage 2 zu TOP 4

³ Siehe Anlage 1 zu TOP 4

Den Änderungsantrag der SPD-Fraktion bezeichnet der Abgeordnete als Armutszeugnis allerersten Ranges. Wenn man während eines sehr langen Verfahrens nicht in der Lage sei, den Antrag in die Diskussion einzubringen, sondern diesen erst am heutigen Tage vorlege, mache das deutlich, worum es der SPD-Fraktion gehe.

Mit Blick auf die sogenannten Krokodilstränen in der Diskussion zu TOP 1 – Jagdsteuer – stelle er im SPD-Änderungsantrag fest, dass gewaltige Kosten mal so eben für die Kommunen produziert würden. Da könne man nur noch stauen.

Die CDU lehne den vorliegenden Änderungsantrag der SPD-Fraktion daher nicht nur aus inhaltlichen Gründen ab, sondern auch aufgrund der Art und Weise, wie die SPD-Fraktion mit dem Gesetzgebungsverfahren umgegangen sei.

Hans-Willi Körfges (SPD) geht zunächst auf den Vorwurf ein, die SPD-Fraktion habe sich in das Gesetzgebungsverfahren nicht rechtzeitig eingebracht. Er empfehle, einmal die Plenarprotokolle der letzten Sitzungen zu lesen. Die SPD-Fraktion habe mehrfach eingefordert, dass die Landesregierung die zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, dem zuständigen Fachminister Herrn Laschet sowie der LAGA geschlossenen Übereinkünfte umsetze. Diese Zusage habe man im Integrationskonsens Nordrhein-Westfalens der Landesarbeitsgemeinschaft der Vertretung der Migrantinnen und Migranten gegeben. Dieser in allen Punkten ausformulierte Kompromiss sei im Übrigen im letzten Mitteilungsblatt des Städtetages nachzulesen. Ferner gebe es auch einen Antrag seiner Fraktion zu dem Thema, in dem die Forderungen skizziert seien.

Er erinnere sich daran, dass er Herrn Laschet in einer Plenarsitzung persönlich angesprochen habe, der dann sehr unwirsch reagiert habe, weil er offensichtlich von dem abgerückt sei, was er einmal zugesagt habe. Viele der hier anwesenden Gäste, aber auch einige aus den Reihen der Ausschussmitglieder seien seinerzeit bei der LAGA Augen- und Ohrenzeuge der Zusagen gewesen, die Herr Laschet gemacht habe. Seine Fraktion habe den Weg offenhalten wollen, zu diesen Versprechungen und Zusagen zurückzukommen.

Er konzidiere, dass es einige Überlegungen nach der eindeutigen Anhörung gegeben habe. Allerdings hätten diese nicht zu maßgeblichen Änderungen im vorliegenden Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen geführt. Man gehe deshalb über den Weg eines Änderungsantrages und lege keinen eigenen Gesetzentwurf vor, weil die SPD-Fraktion die Tür zur Gemeinsamkeit in der Frage nach wie vor offenhalte. Allerdings stelle er fest, dass man offensichtlich in einigen Punkten nicht übereinstimme.

Mit dem schwierigsten Argument, das er jemals zur Frage demokratischer Partizipation gehört habe, wolle er beginnen.

Wenn es um demokratische Strukturen gehe, sei das Kostenargument an dieser Stelle ein sehr relatives Argument. Wer wie die CDU hingehe und den Verzicht auf Jagdsteuer mit den notwendigen Kosten für Demokratie und demokratische Partizipation in einen Topf werfe, zeige sehr deutlich, was ihm das Anliegen, um das es hier gehe, wert sei.

Die SPD-Fraktion trete, wie aus dem Änderungsantrag ersichtlich, für Folgendes ein:

Man wolle die Überschrift in „Politische Partizipation von Migrantinnen und Migranten“ ändern.

Des Weiteren wolle seine Fraktion, dass es keine Wahlfreiheit in den Räten gebe, wie diese Partizipation stattfinden solle. Partizipation sei auch eine Frage von Organisation. Wenn man Mitspracherechte von Migrantinnen und Migranten verankern wolle, könne und dürfe es nach Meinung seiner Fraktion nicht dem Willen der örtlich zuständigen Ratsgremien unterliegen, wie diese organisiert seien. Das sei Sache des Landesgesetzgebers. Man sei lediglich in dem Punkt kompromissbereit, wenn man dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis anerkenne, und zwar unter der Bedingung, dass das Regelmodell Integrationsrat eines sei, bei dem zwei Drittel der Vertreterinnen und Vertreter aus der Wahl der Migrantinnen und Migranten hervorgingen.

Er habe in mehreren Gesprächen und bei einer Reihe von Aktivitäten vernommen, dass dies der Punkt sei, bei dem es nicht nur zu einem Festfrieren eines unzureichenden Zustandes komme, sondern objektiv gesehen zu einer Verschlechterung der Partizipationsmöglichkeit überall da, wo es den funktionierenden Integrationsrat gebe.

Um die Akzeptanz der gesamten Arbeit nach vorne zu bringen und die Wahlbeteiligung zu erhöhen, habe man großen Wert darauf gelegt, dass die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahlen zu den Integrationsräten an einem Tag stattfänden. Das gehe allerdings nur, wenn man die entsprechenden anderen organisatorischen Voraussetzungen wähle.

Unabhängig von einer vonseiten der Koalitionsfraktionen bemessenen viel zu kurzen Frist von fünf Jahren sei es notwendig, Menschen mit Migrationshintergrund an den Wahlen der Integrationsräte teilhaben zu lassen, weil die Zuwanderungsgeschichte vergleichbar und unabhängig von der Staatsangehörigkeit sei. Das lasse sich durch Wahllisten bewerkstelligen, und er verweise auf das, was sich dazu die kommunalen Spitzenverbände zu Eigen gemacht hätten.

Darüber hinaus beantrage er für seine Fraktion, dass es die gleichen Entschädigungsregelungen für diejenigen geben solle, die sich ehrenamtlich zur Vertretung der Interessen ihrer Wählerinnen und Wähler als Mitglieder der Integrationsräte zur Verfügung stellten, wie für andere Leute, die im kommunalen Raum ebenfalls ehrenamtlich arbeiteten. Da dürfe es keine Unterschiede geben.

Des Weiteren halte es seine Fraktion für absolut wesentlich, dass ein bewährtes Instrument der demokratischen Partizipation, nämlich die Briefwahl, eingeführt werde. All das sei nicht neu erfunden, sondern Gegenstand des Kompromisses, den der Integrationsminister den Koalitionsfraktionen mit allen anderen Beteiligten getroffen habe und von dem ohne Not abgewichen worden sei.

Er überlasse es der Weisheit der Koalitionsfraktionen, gegebenenfalls über einzelne Teile getrennt abzustimmen. Seine Fraktion halte die vorgelegten Änderungen für ein geschlossenes Konzept und das, was die Koalitionsfraktionen vorgelegt hätten, für den Bruch einer verbindlichen Vereinbarung mit den Migrantinnen und Migranten in NRW. Wer Partizipation ernst nehme, dürfe mit den Betroffenen so nicht umgehen.

Horst Engel (FDP) meint, es gebe keinen Bruch von Vereinbarungen. Der Unterschied liege in der Herangehensweise. Die Koalitionsfraktionen gingen davon aus, dass die Räte vor Ort dichter am Geschehen seien. Des Weiteren wolle man auch nicht die alten Räte bitten zu entscheiden. Diese seien ja nicht mehr im Amt. Deshalb müssten beide Entscheidungen auseinanderfallen. Aus den Anhörungen habe man das eine oder andere aufgenommen, etwa die fünf Jahre bei eingebürgerten Deutschen. Da gebe es wohl doch eine Vielzahl, die offensichtlich noch nicht integriert seien. Darüber hinausgehenden Vorschlägen folge man nicht. Insofern treffe der von Herrn Körfges gemachte pauschale Vorwurf nicht. Er empfehle daher, dem Entwurf der regierungstragenden Fraktionen zuzustimmen.

Horst Becker (GRÜNE) meint, man könnte heute weiter sein, unabhängig von der Frage, dass man in der Sache nicht völlig einig sei, wenn die Angelegenheit nicht so lange offensichtlich wegen Uneinigkeit in den Regierungsfractionen verzögert worden wäre. Maßgeblich seine Fraktion und insbesondere Kollegin Asch hätten mit einem Vorstoß dafür gesorgt, dass die Angelegenheit aufseiten der Koalitionsfraktionen beschleunigt worden sei.

Heute habe man über den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen und deren Änderungsanträge sowie über die Änderungsanträge der SPD zu entscheiden. Im Gegensatz zur SPD seien die Grünen schon der Auffassung, dass die Integrationsausschüsse insbesondere dort, wo sie mit Erfolg gearbeitet hätten, weiter bestehen können sollten, während der Integrationsrat die Regelveranstaltung sei. Diesbezüglich habe es ja langwierige Kompromissbemühungen der kommunalen Spitzenverbände gegeben.

Zu den Vorstellungen der Regierung sei anzumerken, dass die Grünen mit ihrem Vorgehen zumindest mit dazu beigetragen hätten, dass überhaupt etwas vorliege. Allerdings sei man mit dem, was heute zur Abstimmung gestellt werde, nicht einverstanden. Das betreffe die Regelung, dass die Mitglieder ausdrücklich an die Anzahl ausländischer Mitbürger gebunden seien und durch bürokratische Willkür die Eingrenzung auf fünf Jahre nach der Einbürgerung festgeschrieben werde. Man halte die Kompetenzen des Integrationsausschusses in der Begründung für unnötig eingeschränkt. Es sei bedauerlich und falsch, dass es keinen gemeinsamen Wahltermin von Kommunalwahl und Integrationsräten gebe und das auch nicht für Zukunft vorgesehen sei. Wenigstens das hätte man über die bevorstehende Wahl hinaus tun können. Dieser Mangel an Bereitschaft, auf die Verbände einzugehen, habe Symbolwirkung.

Vor dem Hintergrund werde seine Fraktion den Vorschlag der Koalitionsfraktionen ablehnen.

Der Ausschuss lehnt nach Darstellung der Positionen der Fraktionen zunächst den Änderungsantrag der Fraktion der SPD mit den Stimmen von CDU, FDP und GRÜNEN die Stimmen der SPD ab.

Der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP wird sodann mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Opposition angenommen.

Mit den zuvor beschlossenen Änderungen wird schließlich der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen von SPD und GRÜNEN angenommen.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN**14. Wahlperiode**

Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU
der Fraktion der FDP**

zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP
Drucksache 14/8883

Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden

Die Fraktionen von CDU und FDP beantragen, das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden, Drucksache 14/8883, wie folgt zu ändern:

1. Zu Artikel I

1.1. § 27 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

"(1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden.

In einer Gemeinde, in der mindestens 2.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 es beantragen.

In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden.

Der Integrationsrat wird gebildet, in dem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 3 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten.

Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss entsprechend § 58 (Integrationsausschuss) gebildet werden.

Der Integrationsausschuss besteht aus den vom Rat bestellten Mitgliedern und den Mitgliedern, die nach den Regeln des Absatzes 2 Satz 1 gewählt werden.

Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder des Integrationsausschusses darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen. Sollen dem Integrationsausschuss auch vom Rat bestellte sachkundige Bürger (§ 58

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN**14. Wahlperiode**

Abs. 3) angehören, so muss die Zahl der Ratsmitglieder die Zahl aller anderen stimmberechtigten Mitglieder übertreffen.

Zur Bildung des Integrationsausschusses bestellt der Rat nach Maßgabe des §50 Abs. 3 die Ratsmitglieder. Die nach Abs. 2 Satz 1 gewählten Mitglieder treten hinzu.

Im Integrationsausschuss haben Ratsmitglieder und die nach Abs. 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gleiche Rechte.

Der Integrationsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden anderen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt. "

1.2. § 27 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

"(3) Wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
2. Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Ziffern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist."

1.3. § 27 Abs. 3 wird hinter Satz 3 folgender Satz 4 ergänzt:

"Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen".

1.4. § 27 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs alle wahlberechtigte Person nach Abs. 3 Ziffer 1 und 2 sowie alle Bürger."

1.5. § 27 Abs. 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Für die Wahl zum Integrationsrat und Integrationsausschuss nach Absatz 2 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

Begründung:

Zu 1.1.:

Als Einheitsmodell gilt der Integrationsrat. Um eine Pattsituation auszuschließen, bedarf es eines besonderen Ratsbeschlusses, wenn hiervon abweichend ein Integrationsausschuss gebildet werden soll. Die Maßgaben zur Bildung des

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
14. Wahlperiode

Integrationsausschusses sind in den Sachzusammenhang des Absatzes 1 übernommen worden.

Zu 1.2.:

Durch die Bezugnahme auf § 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) wird auch im Gesetzeswortlaut klargestellt, dass es um folgende Erwerbstatbestände der deutschen Staatsbürgerschaft geht: Erklärung nach § 5 StAG (Ziff. 2), Annahme als Kind nach § 6 StAG (Ziff. 3), Spätaussiedler nach §§ 7 und 40 a StAG (Ziffer 4, 4a), Einbürgerung nach §§ 8 - 16 und 40b StAG (Ziff. 5).

Zu 1.3.:

Die Deutschen mit Zuwanderungsgeschichte müssen ihre auf dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit beruhende Wahlberechtigung gem. Abs. 3 Satz 1 nachweisen.

Zu 1.4.:

Anpassung an das Kommunalwahlgesetz bezüglich des Wahlalters von achtzehn Jahren.

Zu 1.5.:

Erweiterung der Gültigkeit des Kommunalwahlgesetzes auf die Wahl des Integrationsrates um die Verweisung auf § 27 KWahlG.

Landtag Nordrhein-Westfalen
14. Wahlperiode

Drucksache 14/
18. Juni 2009

Änderungsantrag

der SPD-Fraktion

zum Gesetzentwurf 14/8883 der der Fraktion der CDU
und der Fraktion der FDP

"Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden"

I. § 27 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

"Politische Partizipation von Migrantinnen und Migranten"

2. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"In Gemeinden mit mindestens 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist ein Integrationsrat zu bilden. In Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 es beantragen. In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden. Der Integrationsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens 29 Mitgliedern; das Nähere regelt die Hauptsatzung."

3. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Bildung des Integrationsrates werden zwei Drittel der Mitglieder in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber/in gewählt. Den Gemeinden steht es dabei frei, eine Vertretungsregelung für die Gewählten zu treffen.

Die weiteren Mitglieder bestellt der Rat aus seiner Mitte. Die Wahl findet am Tag der Kommunalwahl statt.

Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten Integrationsrates oder eines neugewählten Integrationsausschusses weiter aus."

4. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"(3) Wahlberechtigt ist, wer

1. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
2. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Die Gemeinde prüft die Erfüllung der Voraussetzungen nach diesem Absatz."

5. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer und Ausländerinnen,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 keine Anwendung findet,
- b) die Asylbewerber/innen sind."

6. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

"(5) Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde."

7. Absatz 6 entfällt.**8. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:**

„(7) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Integrationsrates gelten die §§ 30, 31, 32 Abs. 2, §§ 33, 43 Abs. 1, §§ 44 und 45 entsprechend.

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und einen oder mehrere Stellvertreter/in/nen.

Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung."

9. Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

"(8) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Er kann Vertreter/innen der ausländischen Einwohner/innen und Sachverständige zu seinen Beratungen hinzuziehen.

Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen.

Der/Die Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf Verlangen dieser Person ist ihr das Wort zu erteilen."

10. Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

"(9) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin vorgelegt werden, Stellung nehmen."

11. Es wird ein neuer Absatz 10 eingefügt:

"(10) Der Rat einer Gemeinde hat die Möglichkeit auf Grundlage der Hauptsatzung und im Rahmen der Gemeindeordnung dem Integrationsrat eigene Entscheidungskompetenzen zu übertragen."

12. Absatz 10 wird Absatz 11 und wie folgt neu gefasst:

"(11) Dem Integrationsrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen."

13. Absatz 11 wird Absatz 12 und wie folgt neu gefasst:

"(12) Für die Wahl zum Integrationsrat gelten die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 11, 13, 24, 25, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln."

14. Absatz 12 (alt) und Absatz 13 (alt) werden gestrichen

II. Begründung

zu 1.

Politische Partizipation ist als Mittel zur Beförderung der Integration zu begreifen, deshalb muss die Überschrift „Politische Partizipation von Migrantinnen und Migranten“ lauten.

Integration ist als wesentlich umfassendere Aufgabe für die Mehrheitsgesellschaft und Zugewanderte anzusehen.

zu 2.

Der Integrationsrat ist nach den Erfahrungen der letzten Jahre das geeignete Gremium der politischen Beteiligung Zugewanderter in den Gemeinden. Die Neuregelung mit einer Anknüpfung an die Einwohnerzahl ist zweckmäßig, da nicht nur Ausländer wahlberechtigt sind, sondern auch Deutsche mit Zuwanderungsgeschichte.

zu 3.

Die Erfahrungen in den „Experimentiergremien“ belegen eindeutig, dass die Zusammensetzung mit 2/3 gewählten Migrantenvertretern und 1/3 Ratsmitgliedern sich bewährt hat und fortgesetzt werden sollte.

Die Zusammenlegung der Wahlen zum Rat mit den Wahlen des Integrationsrates ist ein wichtiges integrationspolitisches Signal. Darüber hinaus führt die Zusammenlegung zu einer Kostenersparnis und einer erleichterten Organisation.

zu 4.

Der Kreis der aktiv Wahlberechtigten soll zur Verbesserung der Integration um "Deutsche mit Zuwanderungsgeschichte" erweitert werden. Dies wird durch die im Satz 1 genannten Tatbestandsmerkmale zu den Ziffern 1 bis 3 beschrieben. Das Wahlrecht erhalten damit - auch - Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit haben.

zu Satz 1 :

Wahlberechtigt ist, wer

"1. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt."

Der Begriff „Ausländer“ in der bisherigen Fassung wird durch den Begriff der „Staatsangehörigkeit“ übersetzt.

Da die Einschränkung des Absatzes 4 a) entfällt (siehe nachstehend zu Nummer 5 des Gesetzentwurfes), erfasst Ziffer 1 auch Deutsche, die zugleich eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten haben.

Dies sind:

- Spätaussiedler/innen, die die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 7 Staatsangehörigkeitsgesetz erworben haben (sie behalten immer auch ihre ausländische Staatsangehörigkeit)

- Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Überleitung nach § 40a StAG erworben haben (sie haben ihre ausländische Staatsangehörigkeit behalten),
- Personen, die durch Abstammung von ihren Eltern sowohl die deutsche, als auch eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben,
- Personen, die durch Abstammung von ihren Eltern die deutsche und durch Geburt im Ausland eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben (Stichwort: Ulrich Wickert),
- Personen, die unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit in den deutschen Staatsverband eingebürgert wurden,
- deutsche Frauen, die durch Heirat die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes erworben haben (z.B. Iran, ansonsten eher selten),
- Personen, die als Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter nichtehelich vor dem 1.7.1993 geboren wurden, die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter besitzen und die deutsche Staatsangehörigkeit durch Erklärung nach § 5 StAG erworben haben.

"2. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat"

Eine Unterscheidung nach Rechtsgrundlage ist nicht erforderlich. Personen, die unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert wurden, werden zwar schon unter Ziffer 1 erfasst, diese "Doppelerfassung" ist jedoch unschädlich.

"3. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz erworben hat."

Hierbei handelt es sich um Personen, die als Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland erworben haben.

Dieser sog. „jus-soli-Erwerb" wurde mit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes zum 1.1.2000 eingeführt, so dass von der Regelung die seit dem 1.1.2000 geborenen Kinder betroffen sind. Das aktive Wahlrecht für diese Personen käme daher erst ab dem Jahr 2016 zum Tragen.

Zu den vorgenannten Tatbeständen ist weiter darauf hinzuweisen, dass diese die Personen nicht erfassen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung von ihren Eltern besitzen und deren Mutter oder Vater einmal eine ausländische Staatsangehörigkeit besessen hat. Hierbei kann es nur um Personen gehen, deren beide Elternteile zum Zeitpunkt der Geburt ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen (ansonsten hätten diese Personen durch Abstammung auch eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben). Die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit des betreffenden Elternteils (auf Grund der Einbürgerung in den deutschen Staatsverband) muss zwangsläufig vor dem Geburtszeitpunkt liegen.

zu Satz 2 Nr. 3:

Satz 1 Halbsatz 2 - a.F. - ist zu Satz 2 geworden.

Des Weiteren: Anpassung der Mindestaufenthaltsdauer im Wahlgebiet auf 16 Tage vor dem Tag der Wahl wie in § 7 Kommunalwahlgesetz (KWahlG).

zu Satz 3:

Deutsche mit "Zuwanderungsgeschichte" können von den Einwohnermeldeämtern nicht ohne zusätzlichen Aufwand sicher ermittelt werden. Deshalb müssen sich diese

Personen in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Dabei haben sie nach Maßgabe der Tatbestandsmerkmale des Satzes 1 ihre Zuwanderungsgeschichte durch Vorlage der erforderlichen Urkunden nachzuweisen. Die Eintragung muss - wegen des Bezuges zu Satz 2 Nr. 3 - bis zum zwölften Tag vor der Wahl erfolgen. Erst mit der Eintragung wird das Wahlrecht erworben.

zu 5.

Nach Abs. 3 Satz 1 sollen Deutsche mit "Zuwanderungsgeschichte" wahlberechtigt sein. Dabei wird es sich auch um Deutsche mit doppelter Staatsbürgerschaft handeln. Dies erfordert, dass die Regelung des bisherigen Buchstaben a) entfällt. Buchstabe b) wird Buchstabe a). Zugleich wird die Verweisung auf das Aufenthaltsgesetz der geltenden Rechtslage angepasst.

zu 6.

In den Gesetzestext wird die zeitgemäße, gegenderte Form eingefügt.

zu 7.

Absatz 6 entfällt, durch die Änderung des Absatzes 1 - Bildung des Integrationsgremiums nach Gemeindegröße statt nach Einwohnerzahl - fallen die bisherigen Prüferfordernisse zur Feststellung der Zahl der Ausländer weg. Die Prüferfordernisse zur Feststellung der Wahlberechtigung werden am Ende des Absatzes 3 aufgenommen.

zu 8.

Die Regelung ist um die Verweisung auf § 31 - Ausschließungsgründe - erweitert worden. Die Regelung wird damit an den Ausschließungsgrund in § 50 Abs. 6 (eingefügt durch das Änderungsgesetz vom 9.10.2007 GV.NRW.S.380) angepasst. Dieser schließt "Mitglieder" eines Gremiums nicht nur von der Entscheidung sondern auch von der Beratung aus, wenn die Tatbestände des § 31 vorliegen. Die Erweiterung um die Verweisung auf § 31 ist erforderlich, da nicht auszuschließen ist, dass sich das Integrationsgremium mit einer Angelegenheit befasst, die für einen Verein, der sich für Belange der Integration einsetzt, förderlich ist.

Ausdrücklich sind die Regelungen in § 45 über Entschädigung von Ratsmitgliedern mit eingeschlossen. Mitglieder des Integrationsrates sollten genauso entschädigungsberechtigt sein wie ihre Kollegen aus dem Rat, mit denen sie im Integrationsrat gemeinsam tagen.

zu 9.

zu Satz 1:

Der Integrationsrat hat eine umfassende Befassungskompetenz für „Angelegenheiten der Gemeinde“.

zu Satz 2:

Im Interesse umfassender Beratung wird dem Integrationsrat die Möglichkeit eröffnet, Vertreter/innen der ausländischen Einwohner/innen und Sachverständige hinzuziehen.

zu 10.

Änderung der Bezeichnung: "Integrationsrat" statt "Ausländerbeirat".

zu 11.

Die Räte sollen in die Lage versetzt werden, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um auf der Grundlage der Hauptsatzung und der Kommunalverfassung ein möglichst hohes Maß an eigenen Entscheidungskompetenzen auf den Integrationsrat zu übertragen.

zu 12.

Änderung der Bezeichnung: "Integrationsrat" statt "Ausländerbeirat".

zu 13.

Erweiterung der Verweisung auf die entsprechende Anwendung der Regelungen des Kommunalwahlgesetzes für die Wahl des Integrationsrates:

- Die Briefwahl wird zugelassen.
- Die Wahl unterliegt umfassend der Wahlprüfung nach den §§ 37 bis 44 KWahlG.
- Der Hinweis auf eine Rechtsverordnung über den Wahltag erübrigt sich, da dieser nunmehr aufgrund der Bestimmung des Absatzes 2, Satz 3 dieses Gesetzes mit der Festlegung des Kommunalwahltermins mit festgelegt wird.

Im Übrigen Änderung der Bezeichnung: "Integrationsrat" statt "Ausländerbeirat".

zu 14.

Da der Integrationsrat als Regelgremium eingerichtet wird, können die Regelungen zum Integrationsausschuss entfallen.

Ralf Jäger

Hans-Willi Körfges

und Fraktion

